

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0107/09	Datum 17.03.2009
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.04.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.05.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.06.2009	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	25.06.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 106-2 "Saalestraße"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) i.V.m. § 4a (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 106-2 „Saalestraße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergeht folgender Einzelbeschluss:

2.1 Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Schreiben vom 15.12.08:

a) Stellungnahme:

Für die im Geltungsbereich bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen wird der Bestandsschutz gewährleistet. Aus der Sicht der IHK ist dies in den textlichen Festsetzungen zu integrieren.

b) Abwägung:

Im Plangebiet sind mehrere nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ansässig (2 Baumärkte, Möbelhaus, Zweiräder, Teppichfachmarkt). Der außerdem bestehende Sonderpostenmarkt handelt zum großen Teil zentrenrelevante Sortimente. Dieser Markt hat in der bestehenden Form Bestandsschutz, darüber hinaus soll ein solcher Markt jedoch nicht mittels textlicher Festsetzung geschützt werden, da dies nicht mit dem Planungsziel des Bebauungsplanes vereinbar wäre.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	September 2009
-----------------------------------	----------------

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Heinz-Joachim Olbricht
-------------------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Dr. Dieter Scheidemann Unterschrift	
-----------------------------------	--	--

Anlagen:

DS0107/09_Anlage_1_Abwägungskatalog